

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

2087a-66

Zl. 7823/66

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Hochkarschacht, im Hochkar, NÖ.
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung des
H o c h k a r s c h a c h t e s (ca. 1620 m)

im Hochkar, Niederösterreich, dessen Hohlräume, soweit sie im gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt und erforscht sind, unterhalb der Grundparzelle Nr. 453 der Katastralgemeinde Lassing, Gemeinde Göstling an der Ybbs, liegen, als Naturdenkmal wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Art. II, § 1, Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes

sowie die Erhaltung der auf der gleichen, oben genannten Grundparzelle befindlichen

U m g e b u n g d e r E i n g ä n g e

(Schachtöffnung und Stolleneingang) in den Hochkarschacht als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart und ihres besonderen Gepräges gemäß Art. II, § 1, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Als Umgebung der Eingänge des Hochkarschachtes ist das Gebiet im Umkreis von 25 Meter um den Stolleneingang bei der Pfingsthalle sowie das Gebiet im Umkreis von 25 Meter um die Ränder jener etwa 10 Meter Durchmesser aufweisenden Doline zu verstehen, an deren Grund sich der Absturz in den großen Dom öffnet.

Damit ist im Sinne der oben erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen sowie die Verfügung über die in der Umgebung der Höhleneingänge liegenden oben umschriebenen Gebietsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Zl. 7823/66

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1/11 Wien, und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Mit mehr als 500 Meter Gesamtlänge und rund 120 Meter Höhenunterschied steht der Hochkarschacht derzeit an fünfter Stelle unter den größten Höhlen Niederösterreichs. Seine besondere naturwissenschaftliche Bedeutung liegt im Vorhandensein überaus großräumiger Hallen, die nur geringe Gesteinsüberlagerung aufweisen. In einzelnen Höhlenteilen bestimmten geologisch junge Versturzvorgänge den Raumcharakter, während in anderen Abschnitten bedeutende, derzeit inaktiv gewordene und in Abbau begriffene Tropfsteinbildungen hervortreten.

Den Strecken zwischen Pfingsthalle und Schichthalle geben reiche Vorkommen von Knöpfchensinter in außergewöhnlicher Größe und seltener Ausbildungsform besonderes Gepräge. Dem Tropfsteinteil der Höhle, der schwer zugänglich ist, gibt der flächenhafte Abbruch einer ursprünglich mehrere Dezimeter mächtigen Wandversinterung mit strahlig angeordneten, jedoch stark verunreinigten Kalzitkristalldrüsen seine Eigenart.

Die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle ist durch die erst im Frühjahr 1966 erfolgte Auffindung eines echten Höhlentieres gesteigert worden. Es handelt sich dabei um den zweiten aus Niederösterreich bekannten Höhlenlaufkäfer, der als neue Art unter dem Namen *Arctaphaenops hartmannorum* M. SCHMID beschrieben worden ist.

Den Zugang zur Höhle vermittelte ursprünglich nur der Schachteinstieg an der Decke des Großen Domes, der am Grunde der Einstiegsdoline wegen der Nähe der Schiabfahrtspiste vom Hochkargipfel zum Endpunkt der Hochkarstraße mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes mit einem Rost aus Eisenschienen sowie einem weitmaschigen Drahtgitter abgesichert worden ist.

Der Hochkarschacht ist überdies durch einen künstlich geschaffenen Eingang ("Stolleneingang") am Ende der Pfingsthalle zugänglich. Dieser ist mit einer versperrbaren Türe ausgestattet, die verschlossen zu halten ist, um unkontrollierte Besuche des Hochkarschachtes, die zu Beschädigungen der Sintergebilde in der Höhle führen könnten, zu verhindern.

Die Umgebung der beiden Höhleneingänge erhält durch ihre Lage an einem latschenbedeckten Hang bei außerordentlich geringer Mächtigkeit der Gesteinsschichte zwischen Oberfläche und Höhlendecke Eigenart und besonderes Gepräge.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Zl. 7823/66

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

- SCHIRMER G., Der Hochkarschacht (Kat.Nr.1814/5). Höhlenkundliche Mitteilungen, 19.Jgg., H.12, Wien 1963, S.125-126.
- SCHIRMER G., Ein neuerlicher Vorstoß in den Hochkarschacht (Kat.Nr.1814/5). Höhlenkundliche Mitteilungen, 20.Jgg., H.7, Wien 1964, S.68-69.
- STUMMER E., Der Hochkarschacht (1620 m) am Hochkar (Niederösterreich). Die Höhle, 15.Jgg., H.3, Wien 1964, S.78-79.
- ILMING H. und SCHIRMER G., Der Hochkarschacht (Kat.Nr.1814/5) Niederösterreichs sechste Großhöhle (Die Forschungsergebnisse 1965). Höhlenkundliche Mitteilungen, 21.Jgg., H.10, Wien 1965, S.107-108.
- ILMING H., Die letzten Forschungen und Erschließungen im Hochkarschacht (1814/5). Höhlenkundliche Mitteilungen, 22.Jgg., H.8, Wien 1966, S.106.
- SCHMID M. Arctaphaenops hartmannorum n.sp. (Ein neuer Höhlenlaufkäfer aus dem Hochkarschacht). Die Höhle, 17.Jgg., H.3, Wien 1966, S.63-66.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Art.II, § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 26.September 1966, Zl.4383/66 des Bundesdenkmalamtes, mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht. Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften des Naturdenkmales blieb seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß es sich um eine ihrem Bau, Charakter und Inhalt nach einzigartige Höhle mit überragender naturwissenschaftlichen Bedeutung handelt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

7823/66

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten. Als eine solche Veränderung im Sinne des vorigen Absatzes ist insbesondere auch jeder weitere Ausbau der bestehenden Erleichterungen für die Befahrung der Höhle sowie der Ausbau für eine eventuell beabsichtigte Erschließung als Schauhöhle für den allgemeinen Besuch zu betrachten.

In den als "Umgebung der Eingänge in den Hochkarschacht" bezeichneten Gebietsflächen bedarf jede Veränderung, die die Eigenart oder das besondere Gepräge dieser Gebietsflächen oder die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle beeinflussen könnten, der vorherigen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Dazu zählen vor allem alle Grabungsarbeiten, Bauarbeiten und Schlägerungen, aber auch die Anlage von Wegen.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- 1) Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste,
Marxergasse 2, 1011 Wien
- 2) Forstverwaltung Göstling a.d.Ybbs der Österreichischen
Bundesforste, 3345 Göstling a.d.Ybbs, NÖ.

als Eigentümer des Hochkarschachtes und der Umgebung
der Eingänge in den Hochkarschacht;

- 3) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien
- 4) die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270 Scheibbs, NÖ.

Zl. 7823/66

- 5) das Gemeindeamt Göstling a.d.Ybbs, 3345 Göstling a.d.Ybbs, NÖ.
im Sinne des Artikels II, § 2 des Naturhöhlengesetzes
BGBl.Nr.169/1928 unter Hinweis auf die Übermittlung
einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechts-
kraft dieses Bescheides
zur Kenntnis;
- 6) das Amt der niederösterreichischen Landesregierung,
Herrengasse 13, 1010 Wien,
im Sinne des Artikels II, § 2, Abs.3 des Naturhöhlen-
gesetzes BGBl.Nr.169/1928 zur Kenntnis;
- 7) dem Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederöster-
reich, Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien
- 8) der Hochkar-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H., Herrn Ing.
Franz Geischläger, 3345 Göstling a.d.Ybbs, NÖ.
zur Kenntnis.

Wien, am 18. November 1966

Der Präsident:

W. Frodl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Melichamp

Amt der n. ö. Landesregierung

Einlaufstelle

25. Dez 1966

2087 n

Bewerb.

Beilagen:
Stempel:

III/2

III/2

17. Dez. 1966

19. Dez. 1966

1. Hafner & Neumann

2. Weiss, Kurt & Schwegen Mauer

3. G. Huber

zur Kenntnis v. allfälligen
Vermerkungen
zur Kenntnis

Wien, am 6. 12. 66
16. 12. 1966

Zur Kenntnis am: 6. Dez. 1966
Zur Registrierung am: 11. Dez. 1966

Wien 1. 12. 66

BUNDESDENMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

21.9017/69 0/69

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Hochkarschacht bei Göstling a.d.Ybbs, NÖ., Ergänzung der Höhlenbucheinlage

Hochkarschacht bei Göstling
an der Ybbs
Schauböhle
Zustimmung

An das Amt der
nö.Landesregierung
Herrengasse 13
1010 W i e n

Das Bundesdenkmalamt beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den am 10. November 1969 ergangenen Bescheid, Zl. 7730/69 des Bundesdenkmalamtes, mit dem die Zustimmung zum Ausbau des Hochkarschachtes als Schauhöhle erteilt worden ist, innerhalb der vorgesehenen Frist keine Berufung eingelangt ist. Der Bescheid ist somit in Rechtskraft erwachsen. Das Bundesdenkmalamt hat daher im Veränderungsblatt der Höhlenbucheinlage, die gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.Nr.169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) über den zum Naturdenkmal erklärten Hochkarschacht bei Göstling a.d.Ybbs, NÖ., geführt wird, entsprechende ergänzende Eintragungen vorgenommen.

Material (Holz, Eisen) kann beim Abstieg vom Eingangsstollen an die Schle der Pfingsthalle, im Verbindungsgang zur Schichthalle und an der ... in die Schichthalle erfolgen.

Wien, am 10. Dezember 1969

Der Präsident:

W. Frodl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loko

Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

17. DEZ. 1969

Bearb.:

Beilagen
Stempel.

Begründung

Der Hochkarschacht im Hochkar bei Göstling an der Ybbs ist mit Bescheid vom 18. November 1966, Zl. 7823/66 des Bundesdenkmalamtes

BUNDES DENK MAL AM T

HOFBURG - 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 7730/69

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE SACHL ANEFÜHREN

Hochkarschacht bei Göstling
an der Ybbs, NÖ., Ausbau als
Schauhöhle,
Zustimmung zu Veränderungen

B e s c h e i d

S p r u c h

Das Bundesdenkmalamt erteilt gemäß Artikel II, § 3, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) die Zustimmung zu Veränderungen im Hochkarschacht, die im Zuge des Ausbaues dieser Höhle als Schauhöhle erforderlich werden, und zwar in folgendem Umfang:

1. Anlage eines Führungsweges mit durchschnittlich ein Meter Breite vom Eingangsstollen entlang der Nord- und Westwand der Pfingsthalle, durch den Verbindungsgang zur Ansatzstelle der Schichthalle, weiter entlang der Südostwand der Schichthalle bis in deren südlichen Teil und sodann ansteigend an der Westwand der Schichthalle nordwärts bis zur Tropfsteinorgel. Der Wegbau hat unter Verwendung des örtlich vorhandenen Schuttmaterials zu erfolgen. Der Einbau von Stiegen aus ortsfremden Material (Holz, Eisen) kann beim Abstieg vom Eingangsstollen an die Sohle der Pfingsthalle, im Verbindungsgang zur Schichthalle und an der Eintrittsstelle des Weges in die Schichthalle erfolgen.
2. Anlage eines Führungsweges von der Ansatzstelle der Schichthalle beim Vermessungspunkt 16 nordwärts im oberen Gangstockwerk einschließlich der erforderlichen Sicherungen bis zum Balkon (Ausblick in die Pfingsthalle); Einbau einer freitragenden Eisenbetonplattform mit geschwungener Vorderkante und Sicherungsgeländer als Standplatz für eine Besuchergruppe auf dem Balkon selbst.
3. Entfernung größerer Versturzböcke im Zuge des Wegbaues am Beginn, im Mittelteil und am Ende des Verbindungsganges zwischen Pfingsthalle und Schichthalle.
4. Verdeckte Verlegung der Lichtleitung, Anbringung der erforderlichen Leuchten für die Raumbelichtung und der erforderlichen sonstigen Installationsanlagen in der Pfingsthalle und in der Schichthalle nach Maßgabe der unten festgelegten Bedingungen.

B e g r ü n d u n g

Der Hochkarschacht im Hochkar bei Göstling an der Ybbs ist mit Bescheid vom 18. November 1966, Zl. 7823/66 des Bundesdenkmalamtes

zum Naturdenkmal im Sinne des oben zitierten Bundesgesetzes erklärt worden. Jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmales beeinflussen könnte, bedarf daher der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Der Hochkarschacht liegt unterhalb der Grundparzelle Nr.453 der Katastralgemeinde Lassing, Gemeinde Göstling an der Ybbs, die im Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1030 Wien, steht. Örtlich zuständig ist die Forstverwaltung Göstling an der Ybbs.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste hat im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung der Hochkar-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. & Co., Komm.Ges., vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Ing.Franz Geischläger, 3345 Göstling an der Ybbs, NÖ., die Verfügungs- und Nutzungsberechtigung über den Hochkarschacht unter der Voraussetzung eingeräumt, daß 10% der Einnahmen aus den Eintrittspreisen den Österreichischen Bundesforsten abgeführt werden und die Erschließung im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt erfolgt.

Die Hochkar-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. & Co.,Komm.Ges. hat mit Schreiben vom 20.Oktober 1969 das Ansuchen um Erteilung der Zustimmung zu Veränderungen des Hochkarschachtes im Zuge der Erschließung des Hochkarschachtes gestellt und das Bundesdenkmalamt gleichzeitig um Bekanntgabe der einzuhaltenden Bedingungen gebeten. Auf Grund dieses Ansuchens wurden die Voraussetzungen für den vorliegenden Bescheid durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Für die Erteilung der Zustimmung zu den im Spruch angeführten Veränderungen waren folgende Erwägungen maßgebend:

1. Der Hochkarschacht zeichnet sich durch das Vorhandensein großer Hallen aus, die die Wirksamkeit geologischer Kräfte eindrucksvoll zeigen und stellenweise auch Tropfstein- und Sinterbildungen enthalten. Die seit dem Bau der Hochkar-Alpenstraße gegebene leichte Erreichbarkeit der Höhle und der starke Touristenbesuch des Hochkars machen den Hochkarschacht, der einen zusätzlichen Anziehungspunkt für den Besucher des Hochkars bildet, trotz der gegenüber manchen anderen hochalpinen Höhlensystemen geringen Längenerstreckung erschließungswürdig.
2. Durch die Erschließung des Hochkarschachtes als Schauhöhle in der im Spruch festgelegten Art und unter Beachtung der im folgenden noch näher ausgeführten Bedingungen wird die Eigenart, das besondere Gepräge und die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle nicht entscheidend beeinflusst werden.
3. Durch die Beschränkung der Höhlenererschließung auf einzelne Höhlenteile, insbesondere durch die Vermeidung jedes führungsmaßigen Besuches des sogenannten "Tropfsteinteiles" werden auch die Lebensmöglichkeiten für die lichtempfindliche Spaltenfauna sowie für die überwinternden Fledermäuse in einzelnen Höhlenbereichen unverändert erhalten.

Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu den unbedingt notwendigen Veränderungen konnte dementsprechend stattgegeben werden. Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

B e d i n g u n g e n

Die mit dem Spruch ausgesprochene Zustimmung zu Veränderungen im Hochkarschacht gilt unter folgenden Bedingungen;

- a) die im Zuge des Wegbaues erforderlichen Eingriffe in das derzeitige Erscheinungsbild der Höhle sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken;
- b) bei der Verlagerung oder Entfernung größerer Versturzböcke ist auf die Stabilität der Lagerung anderer Blöcke und Blockhalden zu achten und unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Arbeitskräfte sowie später der Höhlenbesucher vorzugehen;
- c) bei der Gewinnung von Kleinschutt zur Bestreuung der Wege aus den in der Höhle vorhandenen Halden ist auf den natürlichen Böschungswinkel der Halden zu achten; Anschnitte von Halden, wie sie in Sand- und Schottergruben auftreten, die das natürliche Höhlenbild stören würden, sind zu vermeiden;
- d) an jenen Stellen, wo dies erforderlich ist, sind die Wege durch Schutzgeländer abzusichern;
- e) die Lichtleitungen sind verdeckt zu führen und überall dort, wo sie nicht im Weg oder parallel mit dem Weg geführt werden können, mit Schutt aus der nächsten Umgebung möglichst unkenntlich abzudecken;
- f) die Leuchten sind so anzubringen, daß nach Möglichkeit der Besucher von keiner Stelle aus direkt in die Lichtquellen blickt; sie sind erforderlichenfalls durch Blenden aus örtlich vorhandenem Material abzuschirmen, die sich in das natürliche Höhlenbild gut einfügen. Dies gilt nicht für die schwachen Wegleuchten, die nur zur leichteren Orientierung der Besucher angebracht werden;
- g) bei den Installationsarbeiten sind die für Feuchträume geltenden Vorschriften zu beachten.

Das Bundesdenkmalamt behält sich vor, durch seine Organe die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen oder bei Bedarf Anordnungen über die Trassenführung der Führungswege oder die Anbringung von Leuchten im einzelnen zu treffen.

Die Nichteinhaltung der Bedingungen, unter denen die Zustimmung zu Veränderungen im Hochkarschacht erteilt worden ist, wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 des Naturhöhlengesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Herstellung des früheren Zustandes, bzw. zur Herstellung eines mit dem vorliegenden Bescheid in Einklang stehenden Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Der Abschluß der Arbeiten, zu denen die Zustimmung mit dem vorliegenden Bescheid erteilt worden ist, ist dem Bundesdenkmalamt

anzuzeigen. Vor Aufnahme des Führungsbetriebes ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBL.Nr.67, eine Betriebsordnung aufzustellen, die der Genehmigung dieses Bundesministeriums unterliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Ergeht an:

1. die Hochkar-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. & Co.,K.G.,
z.Hd. des Geschäftsführers, Herrn Ing.Franz Geischläger,
3345 Göstling an der Ybbs, NÖ.
als Antragsteller und Verfügungsberechtigter
2. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste,
Marxergasse 2, 1030 Wien,
3. die Forstverwaltung Göstling an der Ybbs der Österreichischen Bundesforste, 3345 Göstling an der Ybbs, NÖ.
als Vertreter des Grundeigentümers des Grundstückes Nr.453 der KG Lassing; zur Kenntnis;
4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien;
5. die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270 Scheibbs;
6. das Gemeindeamt Göstling an der Ybbs, 3345 Göstling /Ybbs
mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß eine Eintragung im Veränderungsblatt der Höhlenbucheinlage, die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in einer Ausfertigung auch do. aufliegt, durch das Bundesdenkmalamt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides gesondert veranlaßt werden wird;
7. das Amt der nö.Landesregierung, Herrengasse 13,
1010 Wien, zur Kenntnis;
8. dem Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, Obere Donaustraße 99/7/3, 1020 Wien,
im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Führung des Höhlenkatasters zur Kenntnis.

Wien, am 10.November 1969

Der Präsident:

i.V.

Tripp

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loh

Amf der NÖ. Landesregierung III/2
Einlaufstelle

11.11.1969

13. NOV. 1969

Bearb.: Beilagen
Stempel.

ausgegeben. Vor Annahme des Beschlusses über die Einsetzung der Kommission für die Bearbeitung der Vorarbeiten zur Durchführung der Maßnahmen der Wirtschaft vor 1970, eine Besondere Kommission, die der Generaldirektion dieses Bundesministeriums unterstellt ist.

Beauftragter

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundeskanzleramt einzureichende Beschwerde an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen. Die Untertage der Behörden gilt.

Erzucht

1. die Hochpar-Transparenzverfahrensplan m.B.H. & Co. K.G., a.H. des Geschäftsbereichs, Herrn Ing. Franz Gschöckler, 3345 Götting an der Ybbs, NÖ.
 2. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Hauptstrasse 2, 1030 Wien.
 3. die Forstverwaltung Götting an der Ybbs der Österreichischen Bundesforste, 3345 Götting an der Ybbs, NÖ.
 4. die Forstverwaltung des Grundbesitzers des Grundbesitzers, 11.11.1969, 1030 Wien.
 5. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Schubertstr. 1, 1030 Wien.
 6. die Bezirksbauernkammer Wien, 3270 Scheibbs.
 7. das Gemeindeforum Götting an der Ybbs, 3345 Götting, Ybbs.
 8. die Gemeinde Götting an der Ybbs, 3345 Götting, Ybbs.
 9. das Amt der NÖ. Landesregierung, Holzgasse 13, 1030 Wien, zur Kenntnis.
 10. das Landesamt für Wirtschaft in Wien und Niederösterreich, Obere Donaustrasse 28/29, 1030 Wien.
- Im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Erteilung des Bescheides zur Kenntnis.

Wien, am 10. November 1969

Herr Präsident

1. V.

1969

Für die Richtigkeit
der Unterschrift
[Signature]

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27 Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Beilagen

IX-Na-15/9-1978

Bei Antwort bitte Zahl angeben.

Bezug

Bearbeiter
Mayer

07482/2101-03
Klappe 23

Datum
15. Dezember 1978

Betrifft

Hochkarschacht Göstling/Y.; zum Naturdenkmal erklärte Naturhöhle im Sinne des Naturhöhlengesetzes, Verbesserungsarbeiten

B E S C H E I D

=====

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erteilt der Hochkar Fremdenverkehrsgesellschaft mbH. und Co.KG, 3345 Göstling a.d. Ybbs, gemäß Artikel II, § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.Nr. 169/1928, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), die Zustimmung zu Veränderungen (Adaptierungen) im "Hochkarschacht", die Grundlage und Voraussetzung eines Führungsbetriebes für Höhlenbesucher in diesem Teil des Hochkarschachtes sind.

Es sind dies die

- a) Anlage einer Betonstiege in der Pfingsthalle in 70 cm Breite
- b) Aufstellen von Alu-Leitern bei den Überstiegen
- c) Herstellung eines betonierten Steiges in der Schichthalle
- d) Entfernung von Versturzböcken und lockerem Gesteinsmaterial
- e) Schaffung eines etwas größeren Standplatzes vor der Orgel durch Einebnung der Höhlensohle.

Im Interesse der persönlichen Sicherheit der Besucher wird diese Zustimmung an die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehenden Vorkehrungen geknüpft:

1. Das Gelände seitlich der betonierten Stiege über die Schutthalde in der Pfingsthalle ist mit einem einheitlich durchgehenden Handlauf zu versehen.
2. Die bei den Überstiegen aufgestellten Alu-Leitern sind so zu fixieren, daß Bewegungen der Leitern nicht mehr möglich sind.
3. Über dem ersten Durchstieg hängt ein großer Versturzböck, dessen Auflageflächen bereits stark zerklüftet sind. Dieser Böck stellt eine Gefahrenquelle für die Besucher dar und ist daher mit geeigneten Mitteln zu entfernen.

4. Die Deckenpartie der beiden Durchstiege besteht aus einer Ver-
sturzzone. Diese Zone ist auf ihre Festigkeit hin zu überprüfen
und lockeres Gesteinsmaterial zu entfernen. Bei einem Führungs-
betrieb wird es Aufgabe des Höhlenführers sein müssen, diesen
Bereich ständig auf Veränderungen zu überprüfen und lockeres
Material zu entfernen.
5. Sollte vom Ende der letzten Alu-Leiter auch die Strecke zur
Galerie vor dem Tropfsteinteil (mit Blick in die Pfingsthalle)
im Führungsteil enthalten sein, so ist auf der Galerie ein
sicheres Geländer anzubringen. Dieses Geländer hat nicht nur
die nötige Festigkeit aufzuweisen, sondern muß auch so engmaschig
sein, daß ein Durchrutschen von Kindern unmöglich wird.
Wird dieser Teil nicht in den Führungsbereich eingeschlossen,
so ist durch eine Absperrung dieses Weges bei der letzten
Alu-Leiter ein Betreten dieses Teiles zu unterbinden.
6. Die Wegführung durch die Schichthalle zur Orgel ist als
besonders gelungen und natürlich zu erwähnen. Vor der Orgel,
einer Tropfsteinfigur, die bereits einmal Ziel von Zer-
störungen wurde, ist ein etwas größerer Platz einzuebnen,
der als Standplatz für eine Führungsgruppe ausreicht.
Zwischen diesem Standplatz und der Orgel ist ein Balken oder
ein Geländer einzuziehen, das ein direktes Herantreten an die
Tropfsteinfigur verhindert. Durch diese Maßnahme behält der
Höhlenführer auch in diesem Bereich den Überblick über
die Besucher.
7. An einigen Stellen, vor allem vor und nach den Überstiegen,
waren die bei der Begehung vorhandenen elektrischen Lichtquellen
unzureichend. Dieser Mangel müßte durch Anbringen weiterer
Beleuchtungskörper behoben werden.

Für die Zustimmung ist gemäß Tarifpost A der Landes-Verwaltungs-
abgabenverordnung 1976, LGBl. 3800/1-2 von der Hochkar Fremden-
verkehrsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, eine Verwaltungsabgabe im
Betrag von S 50.-- mit beiliegendem Erlagschein binnen 2 Wochen
anher einzuzahlen.

Der Abschluß der vorangeführten Maßnahmen, Vorkehrungen und Arbeiten
ist der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g :

Mit Eingabe vom 23. August 1978 hat die Hochkar-Fremdenverkehrsgesell-
schaft m.b.H. & Co. KG, 3345 Göstling a.d. Ybbs bei der Bezirks-
hauptmannschaft Scheibbs um die Zustimmung angesucht, Verbesserungs-
arbeiten dem, mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 18. November
1966, Zl. 7823/66 zum Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes
erklärten und unterhalb der Grundparzelle 453, KG Lassing, Gemeinde
Göstling a.d. Ybbs liegenden Hochkarschacht, durchführen zu dürfen.

Nach dem derzeit als Landesgesetz in Geltung stehenden Naturhöhlen-

gesetz (BGBl. Nr. 169/1928 in der derzeit geltenden Fassung) ist die Zustimmung zu Veränderungen in einer zum Naturdenkmal erklärten Höhle durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu erteilen.

Zur Frage, ob überhaupt bzw. unter Vorschreibung welcher Vorkehrungen das verfahrensgegenständliche Vorhaben bewilligt werden kann, wurde durch einen Sachverständigen der Höhlenabteilung des Bundesdenkmalamtes gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Hochkar Fremdenverkehrsgesellschaft, Herrn Ing. Franz Geischläger am 19. November 1978 eine Begleitung der Höhle durchgeführt und hierüber ein Bericht an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erstattet. Die im Spruche dieses Bescheides vorgeschriebenen Vorkehrungen gründen sich auf die in diesem Bericht vom Sachverständigen als eine Voraussetzung für eine eventuelle Wiederaufnahme des Führungsbetriebes unbedingt erforderlich gehaltenen Schutzmaßnahmen. Die vorgeschriebenen Kosten stützen sich auf die angeführte Gesetzesstelle.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

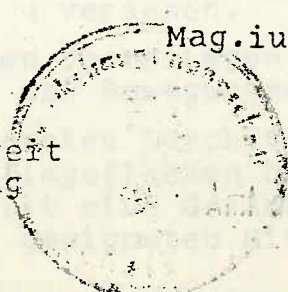
Ergeht an:

1. die Hochkar Fremdenverkehrsgesellschaft mb.H. & Co. KG., zu Hd. des Geschäftsführers, Herrn Ing. Franz Geischläger, 3345 Göstling a.d. Ybbs
2. die Generaldirektion der Österr. Bundesforste, Marxergasse 2, 1030 Wien
3. die Forstverwaltung der Österr. Bundesforste, 3345 Göstling/Y.
4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien
5. das Bundesdenkmalamt, Abt. 22, Hofburg, 1010 Wien, zu Zl. 7872/78
6. den Herrn Bürgermeister in 3345 Göstling a.d. Ybbs
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
8. den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und NÖ, Obere Donaustraße Nr. 99/7/3, 1020 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur Wanzenböck eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Behandlung



Amt der NÖ Landesregierung 1173

22.12.1978

1173-583-16

Beaufh. *Wms* Beisitzer V Stempel

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

2087a-66

Zl. 7823/66

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Hochkarschacht, im Hochkar, NÖ.
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung des
H o c h k a r s c h a c h t e s (ca. 1620 m)

im Hochkar, Niederösterreich, dessen Hohlräume, soweit sie im gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt und erforscht sind, unterhalb der Grundparzelle Nr. 453 der Katastralgemeinde Lassing, Gemeinde Göstling an der Ybbs, liegen, als Naturdenkmal wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Art. II, § 1, Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes

sowie die Erhaltung der auf der gleichen, oben genannten Grundparzelle befindlichen

U m g e b u n g d e r E i n g ä n g e

(Schachtöffnung und Stolleneingang) in den Hochkarschacht als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart und ihres besonderen Gepräges gemäß Art. II, § 1, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Als Umgebung der Eingänge des Hochkarschachtes ist das Gebiet im Umkreis von 25 Meter um den Stolleneingang bei der Pfingsthalle sowie das Gebiet im Umkreis von 25 Meter um die Ränder jener etwa 10 Meter Durchmesser aufweisenden Doline zu verstehen, an deren Grund sich der Absturz in den großen Dom öffnet.

Damit ist im Sinne der oben erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen sowie die Verfügung über die in der Umgebung der Höhleneingänge liegenden oben umschriebenen Gebietsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Zl. 7823/66

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1/11 Wien, und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Mit mehr als 500 Meter Gesamtlänge und rund 120 Meter Höhenunterschied steht der Hochkarschacht derzeit an fünfter Stelle unter den größten Höhlen Niederösterreichs. Seine besondere naturwissenschaftliche Bedeutung liegt im Vorhandensein überaus großräumiger Hallen, die nur geringe Gesteinsüberlagerung aufweisen. In einzelnen Höhlenteilen bestimmten geologisch junge Versturzvorgänge den Raumcharakter, während in anderen Abschnitten bedeutende, derzeit inaktiv gewordene und in Abbau begriffene Tropfsteinbildungen hervortreten.

Den Strecken zwischen Pfingsthalle und Schichthalle geben reiche Vorkommen von Knöpfchensinter in außergewöhnlicher Größe und seltener Ausbildungsform besonderes Gepräge. Dem Tropfsteinteil der Höhle, der schwer zugänglich ist, gibt der flächenhafte Abbruch einer ursprünglich mehrere Dezimeter mächtigen Wandversinterung mit strahlig angeordneten, jedoch stark verunreinigten Kalzitkristalldrüsen seine Eigenart.

Die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle ist durch die erst im Frühjahr 1966 erfolgte Auffindung eines echten Höhlentieres gesteigert worden. Es handelt sich dabei um den zweiten aus Niederösterreich bekannten Höhlenlaufkäfer, der als neue Art unter dem Namen *Arctaphaenops hartmannorum* M. SCHMID beschrieben worden ist.

Den Zugang zur Höhle vermittelte ursprünglich nur der Schachteinstieg an der Decke des Großen Domes, der am Grunde der Einstiegsdoline wegen der Nähe der Schiabfahrtspiste vom Hochkargipfel zum Endpunkt der Hochkarstraße mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes mit einem Rost aus Eisenschienen sowie einem weitmaschigen Drahtgitter abgesichert worden ist.

Der Hochkarschacht ist überdies durch einen künstlich geschaffenen Eingang ("Stolleneingang") am Ende der Pfingsthalle zugänglich. Dieser ist mit einer versperrbaren Türe ausgestattet, die verschlossen zu halten ist, um unkontrollierte Besuche des Hochkarschachtes, die zu Beschädigungen der Sintergebilde in der Höhle führen könnten, zu verhindern.

Die Umgebung der beiden Höhleneingänge erhält durch ihre Lage an einem latschenbedeckten Hang bei außerordentlich geringer Mächtigkeit der Gesteinsschichte zwischen Oberfläche und Höhlendecke Eigenart und besonderes Gepräge.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Zl. 7823/66

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

- SCHIRMER G., Der Hochkarschacht (Kat.Nr.1814/5). Höhlenkundliche Mitteilungen, 19.Jgg., H.12, Wien 1963, S.125-126.
- SCHIRMER G., Ein neuerlicher Vorstoß in den Hochkarschacht (Kat.Nr.1814/5). Höhlenkundliche Mitteilungen, 20.Jgg., H.7, Wien 1964, S.68-69.
- STUMMER E., Der Hochkarschacht (1620 m) am Hochkar (Niederösterreich). Die Höhle, 15.Jgg., H.3, Wien 1964, S.78-79.
- ILMING H. und SCHIRMER G., Der Hochkarschacht (Kat.Nr.1814/5) Niederösterreichs sechste Großhöhle (Die Forschungsergebnisse 1965). Höhlenkundliche Mitteilungen, 21.Jgg., H.10, Wien 1965, S.107-108.
- ILMING H., Die letzten Forschungen und Erschließungen im Hochkarschacht (1814/5). Höhlenkundliche Mitteilungen, 22.Jgg., H.8, Wien 1966, S.106.
- SCHMID M. Arctaphaenops hartmannorum n.sp. (Ein neuer Höhlenlaufkäfer aus dem Hochkarschacht). Die Höhle, 17.Jgg., H.3, Wien 1966, S.63-66.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Art.II, § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 26.September 1966, Zl.4383/66 des Bundesdenkmalamtes, mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht. Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften des Naturdenkmales blieb seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß es sich um eine ihrem Bau, Charakter und Inhalt nach einzigartige Höhle mit überragender naturwissenschaftlichen Bedeutung handelt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

7823/66

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten. Als eine solche Veränderung im Sinne des vorigen Absatzes ist insbesondere auch jeder weitere Ausbau der bestehenden Erleichterungen für die Befahrung der Höhle sowie der Ausbau für eine eventuell beabsichtigte Erschließung als Schauhöhle für den allgemeinen Besuch zu betrachten.

In den als "Umgebung der Eingänge in den Hochkarschacht" bezeichneten Gebietsflächen bedarf jede Veränderung, die die Eigenart oder das besondere Gepräge dieser Gebietsflächen oder die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle beeinflussen könnten, der vorherigen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Dazu zählen vor allem alle Grabungsarbeiten, Bauarbeiten und Schlägerungen, aber auch die Anlage von Wegen.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- 1) Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste,
Marxergasse 2, 1011 Wien
- 2) Forstverwaltung Göstling a.d.Ybbs der Österreichischen
Bundesforste, 3345 Göstling a.d.Ybbs, NÖ.

als Eigentümer des Hochkarschachtes und der Umgebung
der Eingänge in den Hochkarschacht;

- 3) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien
- 4) die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270 Scheibbs, NÖ.

Zl. 7823/66

- 5) das Gemeindeamt Göstling a.d.Ybbs, 3345 Göstling a.d.Ybbs, NÖ.
im Sinne des Artikels II, § 2 des Naturhöhlengesetzes
BGBl.Nr.169/1928 unter Hinweis auf die Übermittlung
einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechts-
kraft dieses Bescheides
zur Kenntnis;
- 6) das Amt der niederösterreichischen Landesregierung,
Herrengasse 13, 1010 Wien,
im Sinne des Artikels II, § 2, Abs.3 des Naturhöhlen-
gesetzes BGBl.Nr.169/1928 zur Kenntnis;
- 7) dem Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederöster-
reich, Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien
- 8) der Hochkar-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H., Herrn Ing.
Franz Geischläger, 3345 Göstling a.d.Ybbs, NÖ.
zur Kenntnis.

Wien, am 18. November 1966

Der Präsident:

W. Frodl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Melichard

Amt der n. ö. Landesregierung

Einlaufstelle

25. Dez 1966

2087 n

Bewerb.

Beilagen:
Stempel:

III/2

III/2

17. Dez. 1966

19. Dez. 1966

1. Hafner & Neumann

2. Weiss, R. & Schwagerl

3. G. Huber

zur Kenntnis v. allfälligen
Vermerkungen
zur Kenntnis

Wien, am 6. 12. 66
16. 12. 1966

Zur Kenntnis am: 6. Dez. 1966
Zur Registrierung am: 11. Dez. 1966

Wien 1. 12. 66

BUNDESDENMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

21.9017/69 0/69

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Hochkarschacht bei Göstling a.d.Ybbs, NÖ., Ergänzung der Höhlenbucheinlage

Hochkarschacht bei Göstling
an der Ybbs
Schauböhle
Zustimmung

An das Amt der
nö.Landesregierung
Herrengasse 13
1010 W i e n

Das Bundesdenkmalamt beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den am 10. November 1969 ergangenen Bescheid, Zl. 7730/69 des Bundesdenkmalamtes, mit dem die Zustimmung zum Ausbau des Hochkarschachtes als Schauhöhle erteilt worden ist, innerhalb der vorgesehenen Frist keine Berufung eingelangt ist. Der Bescheid ist somit in Rechtskraft erwachsen. Das Bundesdenkmalamt hat daher im Veränderungsblatt der Höhlenbucheinlage, die gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.Nr.169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) über den zum Naturdenkmal erklärten Hochkarschacht bei Göstling a.d.Ybbs, NÖ., geführt wird, entsprechende ergänzende Eintragungen vorgenommen.

Material (Holz, Eisen) kann beim Abstieg vom Eingangsstellen an die Schle der Pfingsthalle, im Verbindungsgang zur Schicht-halle und an der ... in die Schicht-halle erfolgen.

Wien, am 10. Dezember 1969

Der Präsident:

W. Frodl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loko

Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

17. DEZ. 1969

Bearb.:

Beilagen
Stempel.

Begründung

Der Hochkarschacht im Hochkar bei Göstling an der Ybbs ist mit Bescheid vom 18. November 1966, Zl. 7823/66 des Bundesdenkmalamtes

BUNDES DENK MAL AM T

HOFBURG - 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 7730/69

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE SACHL ANEFÜHREN

Hochkarschacht bei Göstling
an der Ybbs, NÖ., Ausbau als
Schauhöhle,
Zustimmung zu Veränderungen

B e s c h e i d

S p r u c h

Das Bundesdenkmalamt erteilt gemäß Artikel II, § 3, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) die Zustimmung zu Veränderungen im Hochkarschacht, die im Zuge des Ausbaues dieser Höhle als Schauhöhle erforderlich werden, und zwar in folgendem Umfang:

1. Anlage eines Führungsweges mit durchschnittlich ein Meter Breite vom Eingangsstollen entlang der Nord- und Westwand der Pfingsthalle, durch den Verbindungsgang zur Ansatzstelle der Schichthalle, weiter entlang der Südostwand der Schichthalle bis in deren südlichen Teil und sodann ansteigend an der Westwand der Schichthalle nordwärts bis zur Tropfsteinorgel. Der Wegbau hat unter Verwendung des örtlich vorhandenen Schuttmaterials zu erfolgen. Der Einbau von Stiegen aus ortsfremden Material (Holz, Eisen) kann beim Abstieg vom Eingangsstollen an die Sohle der Pfingsthalle, im Verbindungsgang zur Schichthalle und an der Eintrittsstelle des Weges in die Schichthalle erfolgen.
2. Anlage eines Führungsweges von der Ansatzstelle der Schichthalle beim Vermessungspunkt 16 nordwärts im oberen Gangstockwerk einschließlich der erforderlichen Sicherungen bis zum Balkon (Ausblick in die Pfingsthalle); Einbau einer freitragenden Eisenbetonplattform mit geschwungener Vorderkante und Sicherungsgeländer als Standplatz für eine Besuchergruppe auf dem Balkon selbst.
3. Entfernung größerer Versturzböcke im Zuge des Wegbaues am Beginn, im Mittelteil und am Ende des Verbindungsganges zwischen Pfingsthalle und Schichthalle.
4. Verdeckte Verlegung der Lichtleitung, Anbringung der erforderlichen Leuchten für die Raumbeleuchtung und der erforderlichen sonstigen Installationsanlagen in der Pfingsthalle und in der Schichthalle nach Maßgabe der unten festgelegten Bedingungen.

B e g r ü n d u n g

Der Hochkarschacht im Hochkar bei Göstling an der Ybbs ist mit Bescheid vom 18. November 1966, Zl. 7823/66 des Bundesdenkmalamtes

zum Naturdenkmal im Sinne des oben zitierten Bundesgesetzes erklärt worden. Jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmales beeinflussen könnte, bedarf daher der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Der Hochkarschacht liegt unterhalb der Grundparzelle Nr.453 der Katastralgemeinde Lassing, Gemeinde Göstling an der Ybbs, die im Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1030 Wien, steht. Örtlich zuständig ist die Forstverwaltung Göstling an der Ybbs.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste hat im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung der Hochkar-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. & Co., Komm.Ges., vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Ing.Franz Geischläger, 3345 Göstling an der Ybbs, NÖ., die Verfügungs- und Nutzungsberechtigung über den Hochkarschacht unter der Voraussetzung eingeräumt, daß 10% der Einnahmen aus den Eintrittspreisen den Österreichischen Bundesforsten abgeführt werden und die Erschließung im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt erfolgt.

Die Hochkar-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. & Co.,Komm.Ges. hat mit Schreiben vom 20.Oktober 1969 das Ansuchen um Erteilung der Zustimmung zu Veränderungen des Hochkarschachtes im Zuge der Erschließung des Hochkarschachtes gestellt und das Bundesdenkmalamt gleichzeitig um Bekanntgabe der einzuhaltenden Bedingungen gebeten. Auf Grund dieses Ansuchens wurden die Voraussetzungen für den vorliegenden Bescheid durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Für die Erteilung der Zustimmung zu den im Spruch angeführten Veränderungen waren folgende Erwägungen maßgebend:

1. Der Hochkarschacht zeichnet sich durch das Vorhandensein großer Hallen aus, die die Wirksamkeit geologischer Kräfte eindrucksvoll zeigen und stellenweise auch Tropfstein- und Sinterbildungen enthalten. Die seit dem Bau der Hochkar-Alpenstraße gegebene leichte Erreichbarkeit der Höhle und der starke Touristenbesuch des Hochkars machen den Hochkarschacht, der einen zusätzlichen Anziehungspunkt für den Besucher des Hochkars bildet, trotz der gegenüber manchen anderen hochalpinen Höhlensystemen geringen Längenerstreckung erschließungswürdig.
2. Durch die Erschließung des Hochkarschachtes als Schauhöhle in der im Spruch festgelegten Art und unter Beachtung der im folgenden noch näher ausgeführten Bedingungen wird die Eigenart, das besondere Gepräge und die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle nicht entscheidend beeinflusst werden.
3. Durch die Beschränkung der Höhlenererschließung auf einzelne Höhlenteile, insbesondere durch die Vermeidung jedes führungsmaßigen Besuches des sogenannten "Tropfsteinteiles" werden auch die Lebensmöglichkeiten für die lichtempfindliche Spaltenfauna sowie für die überwinternden Fledermäuse in einzelnen Höhlenbereichen unverändert erhalten.

Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu den unbedingt notwendigen Veränderungen konnte dementsprechend stattgegeben werden. Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

B e d i n g u n g e n

Die mit dem Spruch ausgesprochene Zustimmung zu Veränderungen im Hochkarschacht gilt unter folgenden Bedingungen;

- a) die im Zuge des Wegbaues erforderlichen Eingriffe in das derzeitige Erscheinungsbild der Höhle sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken;
- b) bei der Verlagerung oder Entfernung größerer Versturzböcke ist auf die Stabilität der Lagerung anderer Blöcke und Blockhalden zu achten und unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Arbeitskräfte sowie später der Höhlenbesucher vorzugehen;
- c) bei der Gewinnung von Kleinschutt zur Bestreuerung der Wege aus den in der Höhle vorhandenen Halden ist auf den natürlichen Böschungswinkel der Halden zu achten; Anschnitte von Halden, wie sie in Sand- und Schottergruben auftreten, die das natürliche Höhlenbild stören würden, sind zu vermeiden;
- d) an jenen Stellen, wo dies erforderlich ist, sind die Wege durch Schutzgeländer abzusichern;
- e) die Lichtleitungen sind verdeckt zu führen und überall dort, wo sie nicht im Weg oder parallel mit dem Weg geführt werden können, mit Schutt aus der nächsten Umgebung möglichst unkenntlich abzudecken;
- f) die Leuchten sind so anzubringen, daß nach Möglichkeit der Besucher von keiner Stelle aus direkt in die Lichtquellen blickt; sie sind erforderlichenfalls durch Blenden aus örtlich vorhandenem Material abzuschirmen, die sich in das natürliche Höhlenbild gut einfügen. Dies gilt nicht für die schwachen Wegleuchten, die nur zur leichteren Orientierung der Besucher angebracht werden;
- g) bei den Installationsarbeiten sind die für Feuchträume geltenden Vorschriften zu beachten.

Das Bundesdenkmalamt behält sich vor, durch seine Organe die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen oder bei Bedarf Anordnungen über die Trassenführung der Führungswege oder die Anbringung von Leuchten im einzelnen zu treffen.

Die Nichteinhaltung der Bedingungen, unter denen die Zustimmung zu Veränderungen im Hochkarschacht erteilt worden ist, wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 des Naturhöhlengesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Herstellung des früheren Zustandes, bzw. zur Herstellung eines mit dem vorliegenden Bescheid in Einklang stehenden Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Der Abschluß der Arbeiten, zu denen die Zustimmung mit dem vorliegenden Bescheid erteilt worden ist, ist dem Bundesdenkmalamt

anzuzeigen. Vor Aufnahme des Führungsbetriebes ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, B.G.B.L. Nr. 67, eine Betriebsordnung aufzustellen, die der Genehmigung dieses Bundesministeriums unterliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Ergeht an:

1. die Hochkar-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. & Co., K.G.,
z.Hd. des Geschäftsführers, Herrn Ing. Franz Geischläger,
3345 Göstling an der Ybbs, NÖ.
als Antragsteller und Verfügungsberechtigter
2. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste,
Marxergasse 2, 1030 Wien,
3. die Forstverwaltung Göstling an der Ybbs der Österreichischen Bundesforste, 3345 Göstling an der Ybbs, NÖ.
als Vertreter des Grundeigentümers des Grundstückes Nr. 453 der KG Lassing; zur Kenntnis;
4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien;
5. die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270 Scheibbs;
6. das Gemeindeamt Göstling an der Ybbs, 3345 Göstling /Ybbs
mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß eine Eintragung im Veränderungsblatt der Höhlenbucheinlage, die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in einer Ausfertigung auch do. aufliegt, durch das Bundesdenkmalamt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides gesondert veranlaßt werden wird;
7. das Amt der nö. Landesregierung, Herrengasse 13,
1010 Wien, zur Kenntnis;
8. dem Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, Obere Donaustraße 99/7/3, 1020 Wien,
im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Führung des Höhlenkatasters zur Kenntnis.

Wien, am 10. November 1969

Der Präsident:

i.V.

Tripp

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loh

Amf der NÖ. Landesregierung III/2
Einlaufstelle

11.11.1969

13. NOV. 1969

Bearb.: Beilagen
Stempel.

ausgegeben. Vor Annahme des Beschlusses über die Einsetzung der Kommission für die Bearbeitung der Vorarbeiten zur Land- und Forstwirtschaftlichen Gesetzgebung, eine Besondere Kommission einzusetzen, die der Generaldirektion dieses Ministeriums unterstellt ist.

Beauftragter: ...

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesrat geltend zu machende Beschwerde an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen. Die Untertugend der Behörden ist nicht zu beanstanden.

Erstellt am:

1. die Hochpar-Transparenzkommission m.B.H. & Co. K.G., a.H. des Geschäftsbereichs, Herrn Ing. Franz Gschöckler, 3345 Götting an der Ybbs, NÖ.
 2. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Hauptstrasse 2, 1030 Wien.
 3. die Forstverwaltung Götting an der Ybbs der Österreichischen Bundesforste, 3345 Götting an der Ybbs, NÖ.
 4. die Forstverwaltung Götting an der Ybbs der Österreichischen Bundesforste, 3345 Götting an der Ybbs, NÖ.
 5. die Forstverwaltung Götting an der Ybbs der Österreichischen Bundesforste, 3345 Götting an der Ybbs, NÖ.
 6. die Forstverwaltung Götting an der Ybbs der Österreichischen Bundesforste, 3345 Götting an der Ybbs, NÖ.
 7. das Amt der NÖ. Landesregierung, Hauptstrasse 13, 1030 Wien, zur Kenntnis.
 8. dem Landesrat der NÖ. Bundesforste in Wien und Niederösterreich, Obere Donaulände 28/13, 1030 Wien.
- Im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Erteilung des Beschlusses zur Kenntnis.

Wien, am 10. November 1969

Herr Präsident

1. V.

Stempel

Für die Richtigkeit
der Unterschrift
[Signature]

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27 Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Beilagen

IX-Na-15/9-1978

Bei Antwort bitte Zahl angeben.

Bezug

Bearbeiter
Mayer

07482/2101-03
Klappe 23

Datum
15. Dezember 1978

Betrifft

Hochkarschacht Göstling/Y.; zum Naturdenkmal erklärte Naturhöhle im Sinne des Naturhöhlengesetzes, Verbesserungsarbeiten

B E S C H E I D

=====

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erteilt der Hochkar Fremdenverkehrsgesellschaft mbH. und Co.KG, 3345 Göstling a.d. Ybbs, gemäß Artikel II, § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.Nr. 169/1928, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), die Zustimmung zu Veränderungen (Adaptierungen) im "Hochkarschacht", die Grundlage und Voraussetzung eines Führungsbetriebes für Höhlenbesucher in diesem Teil des Hochkarschachtes sind.

Es sind dies die

- a) Anlage einer Betonstiege in der Pfingsthalle in 70 cm Breite
- b) Aufstellen von Alu-Leitern bei den Überstiegen
- c) Herstellung eines betonierten Steiges in der Schichthalle
- d) Entfernung von Versturzböcken und lockerem Gesteinsmaterial
- e) Schaffung eines etwas größeren Standplatzes vor der Orgel durch Einebnung der Höhlensohle.

Im Interesse der persönlichen Sicherheit der Besucher wird diese Zustimmung an die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehenden Vorkehrungen geknüpft:

1. Das Gelände seitlich der betonierten Stiege über die Schutthalde in der Pfingsthalle ist mit einem einheitlich durchgehenden Handlauf zu versehen.
2. Die bei den Überstiegen aufgestellten Alu-Leitern sind so zu fixieren, daß Bewegungen der Leitern nicht mehr möglich sind.
3. Über dem ersten Durchstieg hängt ein großer Versturzböck, dessen Auflageflächen bereits stark zerklüftet sind. Dieser Böck stellt eine Gefahrenquelle für die Besucher dar und ist daher mit geeigneten Mitteln zu entfernen.

gesetz
die Z
B...

4. Die Deckenpartie der beiden Durchstiege besteht aus einer Ver-
sturzzone. Diese Zone ist auf ihre Festigkeit hin zu überprüfen
und lockeres Gesteinsmaterial zu entfernen. Bei einem Führungs-
betrieb wird es Aufgabe des Höhlenführers sein müssen, diesen
Bereich ständig auf Veränderungen zu überprüfen und lockeres
Material zu entfernen.
5. Sollte vom Ende der letzten Alu-Leiter auch die Strecke zur
Galerie vor dem Tropfsteinteil (mit Blick in die Pfingsthalle)
im Führungsteil enthalten sein, so ist auf der Galerie ein
sicheres Geländer anzubringen. Dieses Geländer hat nicht nur
die nötige Festigkeit aufzuweisen, sondern muß auch so engmaschig
sein, daß ein Durchrutschen von Kindern unmöglich wird.
Wird dieser Teil nicht in den Führungsbereich eingeschlossen,
so ist durch eine Absperrung dieses Weges bei der letzten
Alu-Leiter ein Betreten dieses Teiles zu unterbinden.
6. Die Wegführung durch die Schichthalle zur Orgel ist als
besonders gelungen und natürlich zu erwähnen. Vor der Orgel,
einer Tropfsteinfigur, die bereits einmal Ziel von Zer-
störungen wurde, ist ein etwas größerer Platz einzuebnen,
der als Standplatz für eine Führungsgruppe ausreicht.
Zwischen diesem Standplatz und der Orgel ist ein Balken oder
ein Geländer einzuziehen, das ein direktes Herantreten an die
Tropfsteinfigur verhindert. Durch diese Maßnahme behält der
Höhlenführer auch in diesem Bereich den Überblick über
die Besucher.
7. An einigen Stellen, vor allem vor und nach den Überstiegen,
waren die bei der Begehung vorhandenen elektrischen Lichtquellen
unzureichend. Dieser Mangel müßte durch Anbringen weiterer
Beleuchtungskörper behoben werden.

Für die Zustimmung ist gemäß Tarifpost A der Landes-Verwaltungs-
abgabenverordnung 1976, LGBl. 3800/1-2 von der Hochkar Fremden-
verkehrsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, eine Verwaltungsabgabe im
Betrag von S 50.-- mit beiliegendem Erlagschein binnen 2 Wochen
anher einzuzahlen.

Der Abschluß der vorangeführten Maßnahmen, Vorkehrungen und Arbeiten
ist der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g :

Mit Eingabe vom 23. August 1978 hat die Hochkar-Fremdenverkehrsgesell-
schaft m.b.H. & Co. KG, 3345 Göstling a.d. Ybbs bei der Bezirks-
hauptmannschaft Scheibbs um die Zustimmung angesucht, Verbesserungs-
arbeiten dem, mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 18. November
1966, Zl. 7823/66 zum Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes
erklärten und unterhalb der Grundparzelle 453, KG Lassing, Gemeinde
Göstling a.d. Ybbs liegenden Hochkarschacht, durchführen zu dürfen.

Nach dem derzeit als Landesgesetz in Geltung stehenden Naturhöhlen-

gesetz (BGBl. Nr. 169/1928 in der derzeit geltenden Fassung) ist die Zustimmung zu Veränderungen in einer zum Naturdenkmal erklärten Höhle durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu erteilen.

Zur Frage, ob überhaupt bzw. unter Vorschreibung welcher Vorkehrungen das verfahrensgegenständliche Vorhaben bewilligt werden kann, wurde durch einen Sachverständigen der Höhlenabteilung des Bundesdenkmalamtes gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Hochkar Fremdenverkehrsgesellschaft, Herrn Ing. Franz Geischläger am 19. November 1978 eine Begleitung der Höhle durchgeführt und hierüber ein Bericht an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erstattet. Die im Spruche dieses Bescheides vorgeschriebenen Vorkehrungen gründen sich auf die in diesem Bericht vom Sachverständigen als eine Voraussetzung für eine eventuelle Wiederaufnahme des Führungsbetriebes unbedingt erforderlich gehaltenen Schutzmaßnahmen. Die vorgeschriebenen Kosten stützen sich auf die angeführte Gesetzesstelle.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

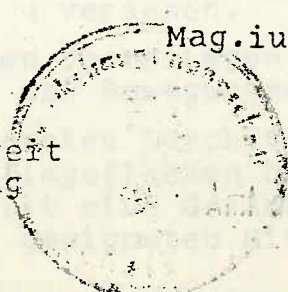
Ergeht an:

1. die Hochkar Fremdenverkehrsgesellschaft mb.H. & Co. KG., zu Hd. des Geschäftsführers, Herrn Ing. Franz Geischläger, 3345 Göstling a.d. Ybbs
2. die Generaldirektion der Österr. Bundesforste, Marxergasse 2, 1030 Wien
3. die Forstverwaltung der Österr. Bundesforste, 3345 Göstling/Y.
4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien
5. das Bundesdenkmalamt, Abt. 22, Hofburg, 1010 Wien, zu Zl. 7872/78
6. den Herrn Bürgermeister in 3345 Göstling a.d. Ybbs
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
8. den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und NÖ, Obere Donaustraße Nr. 99/7/3, 1020 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur Wanzenböck eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Behardt



Amt der NÖ Landesregierung 1173

22. DEZ. 1978.

113-583-16

Beaufh. *Wms* Beisitzer V Stempel.

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

2087a-66

Zl. 7823/66

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Hochkarschacht, im Hochkar, NÖ.
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung des
H o c h k a r s c h a c h t e s (ca. 1620 m)

im Hochkar, Niederösterreich, dessen Hohlräume, soweit sie im gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt und erforscht sind, unterhalb der Grundparzelle Nr. 453 der Katastralgemeinde Lassing, Gemeinde Göstling an der Ybbs, liegen, als Naturdenkmal wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Art. II, § 1, Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes

sowie die Erhaltung der auf der gleichen, oben genannten Grundparzelle befindlichen

U m g e b u n g d e r E i n g ä n g e

(Schachtöffnung und Stolleneingang) in den Hochkarschacht als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart und ihres besonderen Gepräges gemäß Art. II, § 1, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Als Umgebung der Eingänge des Hochkarschachtes ist das Gebiet im Umkreis von 25 Meter um den Stolleneingang bei der Pfingsthalle sowie das Gebiet im Umkreis von 25 Meter um die Ränder jener etwa 10 Meter Durchmesser aufweisenden Doline zu verstehen, an deren Grund sich der Absturz in den großen Dom öffnet.

Damit ist im Sinne der oben erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen sowie die Verfügung über die in der Umgebung der Höhleneingänge liegenden oben umschriebenen Gebietsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Zl. 7823/66

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1/11 Wien, und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Mit mehr als 500 Meter Gesamtlänge und rund 120 Meter Höhenunterschied steht der Hochkarschacht derzeit an fünfter Stelle unter den größten Höhlen Niederösterreichs. Seine besondere naturwissenschaftliche Bedeutung liegt im Vorhandensein überaus großräumiger Hallen, die nur geringe Gesteinsüberlagerung aufweisen. In einzelnen Höhlenteilen bestimmten geologisch junge Versturzvorgänge den Raumcharakter, während in anderen Abschnitten bedeutende, derzeit inaktiv gewordene und in Abbau begriffene Tropfsteinbildungen hervortreten.

Den Strecken zwischen Pfingsthalle und Schichthalle geben reiche Vorkommen von Knöpfchensinter in außergewöhnlicher Größe und seltener Ausbildungsform besonderes Gepräge. Dem Tropfsteinteil der Höhle, der schwer zugänglich ist, gibt der flächenhafte Abbruch einer ursprünglich mehrere Dezimeter mächtigen Wandversinterung mit strahlig angeordneten, jedoch stark verunreinigten Kalzitkristalldrüsen seine Eigenart.

Die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle ist durch die erst im Frühjahr 1966 erfolgte Auffindung eines echten Höhlentieres gesteigert worden. Es handelt sich dabei um den zweiten aus Niederösterreich bekannten Höhlenlaufkäfer, der als neue Art unter dem Namen *Arctaphaenops hartmannorum* M.SCHMID beschrieben worden ist.

Den Zugang zur Höhle vermittelte ursprünglich nur der Schachteinstieg an der Decke des Großen Domes, der am Grunde der Einstiegsdoline wegen der Nähe der Schiabfahrtspiste vom Hochkargipfel zum Endpunkt der Hochkarstraße mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes mit einem Rost aus Eisenschienen sowie einem weitmaschigen Drahtgitter abgesichert worden ist.

Der Hochkarschacht ist überdies durch einen künstlich geschaffenen Eingang ("Stolleneingang") am Ende der Pfingsthalle zugänglich. Dieser ist mit einer versperrbaren Türe ausgestattet, die verschlossen zu halten ist, um unkontrollierte Besuche des Hochkarschachtes, die zu Beschädigungen der Sintergebilde in der Höhle führen könnten, zu verhindern.

Die Umgebung der beiden Höhleneingänge erhält durch ihre Lage an einem latschenbedeckten Hang bei außerordentlich geringer Mächtigkeit der Gesteinsschichte zwischen Oberfläche und Höhlendecke Eigenart und besonderes Gepräge.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Zl. 7823/66

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

- SCHIRMER G., Der Hochkarschacht (Kat.Nr.1814/5). Höhlenkundliche Mitteilungen, 19.Jgg., H.12, Wien 1963, S.125-126.
- SCHIRMER G., Ein neuerlicher Vorstoß in den Hochkarschacht (Kat.Nr.1814/5). Höhlenkundliche Mitteilungen, 20.Jgg., H.7, Wien 1964, S.68-69.
- STUMMER E., Der Hochkarschacht (1620 m) am Hochkar (Niederösterreich). Die Höhle, 15.Jgg., H.3, Wien 1964, S.78-79.
- ILMING H. und SCHIRMER G., Der Hochkarschacht (Kat.Nr.1814/5) Niederösterreichs sechste Großhöhle (Die Forschungsergebnisse 1965). Höhlenkundliche Mitteilungen, 21.Jgg., H.10, Wien 1965, S.107-108.
- ILMING H., Die letzten Forschungen und Erschließungen im Hochkarschacht (1814/5). Höhlenkundliche Mitteilungen, 22.Jgg., H.8, Wien 1966, S.106.
- SCHMID M. Arctaphaenops hartmannorum n.sp. (Ein neuer Höhlenlaufkäfer aus dem Hochkarschacht). Die Höhle, 17.Jgg., H.3, Wien 1966, S.63-66.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Art.II, § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 26.September 1966, Zl.4383/66 des Bundesdenkmalamtes, mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht. Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften des Naturdenkmales blieb seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß es sich um eine ihrem Bau, Charakter und Inhalt nach einzigartige Höhle mit überragender naturwissenschaftlichen Bedeutung handelt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

7823/66

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten. Als eine solche Veränderung im Sinne des vorigen Absatzes ist insbesondere auch jeder weitere Ausbau der bestehenden Erleichterungen für die Befahrung der Höhle sowie der Ausbau für eine eventuell beabsichtigte Erschließung als Schauhöhle für den allgemeinen Besuch zu betrachten.

In den als "Umgebung der Eingänge in den Hochkarschacht" bezeichneten Gebietsflächen bedarf jede Veränderung, die die Eigenart oder das besondere Gepräge dieser Gebietsflächen oder die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle beeinflussen könnten, der vorherigen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Dazu zählen vor allem alle Grabungsarbeiten, Bauarbeiten und Schlägerungen, aber auch die Anlage von Wegen.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- 1) Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste,
Marxergasse 2, 1011 Wien
- 2) Forstverwaltung Göstling a.d.Ybbs der Österreichischen
Bundesforste, 3345 Göstling a.d.Ybbs, NÖ.

als Eigentümer des Hochkarschachtes und der Umgebung
der Eingänge in den Hochkarschacht;

- 3) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien
- 4) die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270 Scheibbs, NÖ.

Zl. 7823/66

- 5) das Gemeindeamt Göstling a.d.Ybbs, 3345 Göstling a.d.Ybbs, NÖ.
im Sinne des Artikels II, § 2 des Naturhöhlengesetzes
BGBl.Nr.169/1928 unter Hinweis auf die Übermittlung
einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechts-
kraft dieses Bescheides
zur Kenntnis;
- 6) das Amt der niederösterreichischen Landesregierung,
Herrengasse 13, 1010 Wien,
im Sinne des Artikels II, § 2, Abs.3 des Naturhöhlen-
gesetzes BGBl.Nr.169/1928 zur Kenntnis;
- 7) dem Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederöster-
reich, Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien
- 8) der Hochkar-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H., Herrn Ing.
Franz Geischläger, 3345 Göstling a.d.Ybbs, NÖ.
zur Kenntnis.

Wien, am 18. November 1966

Der Präsident:

W. Frodl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Melichard

Amt der n. ö. Landesregierung

Einlaufstelle

25. Dez 1966

2087 n

Bewerb.

Beilagen:
Stempel:

III/2

III/2

17. Dez. 1966

19. Dez. 1966

1. Hafner & Neumann

2. Weiss, R. & Schwagerl

3. G. Huber

zur Kenntnis v. allfälligen
Vermerkungen
zur Kenntnis

Wien, am 6. 12. 66
16. 12. 1966

Zur Kenntnis am: 6. Dez. 1966
Zur Registrierung am: 11. Dez. 1966

Wien 1. 12. 66

BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

21.9017/69 0/69

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Hochkarschacht bei Göstling a.d.Ybbs, NÖ., Ergänzung der Höhlenbucheinlage

Hochkarschacht bei Göstling
an der Ybbs
Schauböhle
Zustimmung

An das Amt der
nö.Landesregierung
Herrengasse 13
1010 W i e n

Das Bundesdenkmalamt beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den am 10. November 1969 ergangenen Bescheid, Zl. 7730/69 des Bundesdenkmalamtes, mit dem die Zustimmung zum Ausbau des Hochkarschachtes als Schauhöhle erteilt worden ist, innerhalb der vorgesehenen Frist keine Berufung eingelangt ist. Der Bescheid ist somit in Rechtskraft erwachsen. Das Bundesdenkmalamt hat daher im Veränderungsblatt der Höhlenbucheinlage, die gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.Nr.169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) über den zum Naturdenkmal erklärten Hochkarschacht bei Göstling a.d.Ybbs, NÖ., geführt wird, entsprechende ergänzende Eintragungen vorgenommen.

Material (Holz, Eisen) kann beim Abstieg vom Eingangstollen an die Schle der Pfingsthalle, im Verbindungsgang zur Schichthalle und an der ... in die Schichthalle erfolgen.

Wien, am 10. Dezember 1969

Der Präsident:

W. Frodl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loko

2. Anlage eines Führungsweges ...
3. Entfernng größerer Vorstreckblöcke ...
4. Verdeckte Verlegung ...

Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

17. DEZ. 1969

Bearb.:

Beilagen
Stempel.

Begründung

Der Hochkarschacht im Hochkar bei Göstling an der Ybbs ist mit Bescheid vom 18. November 1966, Zl. 7823/66 des Bundesdenkmalamtes

BUNDES DENK MAL AM T

HOFBURG - 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 7730/69

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE SACHL ANEFÜHREN

Hochkarschacht bei Göstling
an der Ybbs, NÖ., Ausbau als
Schauhöhle,
Zustimmung zu Veränderungen

B e s c h e i d

S p r u c h

Das Bundesdenkmalamt erteilt gemäß Artikel II, § 3, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) die Zustimmung zu Veränderungen im Hochkarschacht, die im Zuge des Ausbaues dieser Höhle als Schauhöhle erforderlich werden, und zwar in folgendem Umfang:

1. Anlage eines Führungsweges mit durchschnittlich ein Meter Breite vom Eingangsstollen entlang der Nord- und Westwand der Pfingsthalle, durch den Verbindungsgang zur Ansatzstelle der Schichthalle, weiter entlang der Südostwand der Schichthalle bis in deren südlichen Teil und sodann ansteigend an der Westwand der Schichthalle nordwärts bis zur Tropfsteinorgel. Der Wegbau hat unter Verwendung des örtlich vorhandenen Schuttmaterials zu erfolgen. Der Einbau von Stiegen aus ortsfremden Material (Holz, Eisen) kann beim Abstieg vom Eingangsstollen an die Sohle der Pfingsthalle, im Verbindungsgang zur Schichthalle und an der Eintrittsstelle des Weges in die Schichthalle erfolgen.
2. Anlage eines Führungsweges von der Ansatzstelle der Schichthalle beim Vermessungspunkt 16 nordwärts im oberen Gangstockwerk einschließlich der erforderlichen Sicherungen bis zum Balkon (Ausblick in die Pfingsthalle); Einbau einer freitragenden Eisenbetonplattform mit geschwungener Vorderkante und Sicherungsgeländer als Standplatz für eine Besuchergruppe auf dem Balkon selbst.
3. Entfernung größerer Versturzböcke im Zuge des Wegbaues am Beginn, im Mittelteil und am Ende des Verbindungsganges zwischen Pfingsthalle und Schichthalle.
4. Verdeckte Verlegung der Lichtleitung, Anbringung der erforderlichen Leuchten für die Raumbelichtung und der erforderlichen sonstigen Installationsanlagen in der Pfingsthalle und in der Schichthalle nach Maßgabe der unten festgelegten Bedingungen.

B e g r ü n d u n g

Der Hochkarschacht im Hochkar bei Göstling an der Ybbs ist mit Bescheid vom 18. November 1966, Zl. 7823/66 des Bundesdenkmalamtes

zum Naturdenkmal im Sinne des oben zitierten Bundesgesetzes erklärt worden. Jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmales beeinflussen könnte, bedarf daher der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Der Hochkarschacht liegt unterhalb der Grundparzelle Nr.453 der Katastralgemeinde Lassing, Gemeinde Göstling an der Ybbs, die im Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1030 Wien, steht. Örtlich zuständig ist die Forstverwaltung Göstling an der Ybbs.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste hat im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung der Hochkar-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. & Co., Komm.Ges., vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Ing.Franz Geischläger, 3345 Göstling an der Ybbs, NÖ., die Verfügungs- und Nutzungsberechtigung über den Hochkarschacht unter der Voraussetzung eingeräumt, daß 10% der Einnahmen aus den Eintrittspreisen den Österreichischen Bundesforsten abgeführt werden und die Erschließung im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt erfolgt.

Die Hochkar-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. & Co.,Komm.Ges. hat mit Schreiben vom 20.Oktober 1969 das Ansuchen um Erteilung der Zustimmung zu Veränderungen des Hochkarschachtes im Zuge der Erschließung des Hochkarschachtes gestellt und das Bundesdenkmalamt gleichzeitig um Bekanntgabe der einzuhaltenden Bedingungen gebeten. Auf Grund dieses Ansuchens wurden die Voraussetzungen für den vorliegenden Bescheid durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Für die Erteilung der Zustimmung zu den im Spruch angeführten Veränderungen waren folgende Erwägungen maßgebend:

1. Der Hochkarschacht zeichnet sich durch das Vorhandensein großer Hallen aus, die die Wirksamkeit geologischer Kräfte eindrucksvoll zeigen und stellenweise auch Tropfstein- und Sinterbildungen enthalten. Die seit dem Bau der Hochkar-Alpenstraße gegebene leichte Erreichbarkeit der Höhle und der starke Touristenbesuch des Hochkars machen den Hochkarschacht, der einen zusätzlichen Anziehungspunkt für den Besucher des Hochkars bildet, trotz der gegenüber manchen anderen hochalpinen Höhlensystemen geringen Längenerstreckung erschließungswürdig.
2. Durch die Erschließung des Hochkarschachtes als Schauhöhle in der im Spruch festgelegten Art und unter Beachtung der im folgenden noch näher ausgeführten Bedingungen wird die Eigenart, das besondere Gepräge und die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle nicht entscheidend beeinflusst werden.
3. Durch die Beschränkung der Höhlenerschließung auf einzelne Höhlenteile, insbesondere durch die Vermeidung jedes führungsmaßigen Besuches des sogenannten "Tropfsteinteiles" werden auch die Lebensmöglichkeiten für die lichtempfindliche Spaltenfauna sowie für die überwinternden Fledermäuse in einzelnen Höhlenbereichen unverändert erhalten.

Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu den unbedingt notwendigen Veränderungen konnte dementsprechend stattgegeben werden. Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

B e d i n g u n g e n

Die mit dem Spruch ausgesprochene Zustimmung zu Veränderungen im Hochkarschacht gilt unter folgenden Bedingungen;

- a) die im Zuge des Wegbaues erforderlichen Eingriffe in das derzeitige Erscheinungsbild der Höhle sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken;
- b) bei der Verlagerung oder Entfernung größerer Versturzböcke ist auf die Stabilität der Lagerung anderer Blöcke und Blockhalden zu achten und unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Arbeitskräfte sowie später der Höhlenbesucher vorzugehen;
- c) bei der Gewinnung von Kleinschutt zur Bestreuerung der Wege aus den in der Höhle vorhandenen Halden ist auf den natürlichen Böschungswinkel der Halden zu achten; Anschnitte von Halden, wie sie in Sand- und Schottergruben auftreten, die das natürliche Höhlenbild stören würden, sind zu vermeiden;
- d) an jenen Stellen, wo dies erforderlich ist, sind die Wege durch Schutzgeländer abzusichern;
- e) die Lichtleitungen sind verdeckt zu führen und überall dort, wo sie nicht im Weg oder parallel mit dem Weg geführt werden können, mit Schutt aus der nächsten Umgebung möglichst unkenntlich abzudecken;
- f) die Leuchten sind so anzubringen, daß nach Möglichkeit der Besucher von keiner Stelle aus direkt in die Lichtquellen blickt; sie sind erforderlichenfalls durch Blenden aus örtlich vorhandenem Material abzuschirmen, die sich in das natürliche Höhlenbild gut einfügen. Dies gilt nicht für die schwachen Wegleuchten, die nur zur leichteren Orientierung der Besucher angebracht werden;
- g) bei den Installationsarbeiten sind die für Feuchträume geltenden Vorschriften zu beachten.

Das Bundesdenkmalamt behält sich vor, durch seine Organe die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen oder bei Bedarf Anordnungen über die Trassenführung der Führungswege oder die Anbringung von Leuchten im einzelnen zu treffen.

Die Nichteinhaltung der Bedingungen, unter denen die Zustimmung zu Veränderungen im Hochkarschacht erteilt worden ist, wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 des Naturhöhlengesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Herstellung des früheren Zustandes, bzw. zur Herstellung eines mit dem vorliegenden Bescheid in Einklang stehenden Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Der Abschluß der Arbeiten, zu denen die Zustimmung mit dem vorliegenden Bescheid erteilt worden ist, ist dem Bundesdenkmalamt

anzuzeigen. Vor Aufnahme des Führungsbetriebes ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBL.Nr.67, eine Betriebsordnung aufzustellen, die der Genehmigung dieses Bundesministeriums unterliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Ergeht an:

1. die Hochkar-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. & Co.,K.G.,
z.Hd. des Geschäftsführers, Herrn Ing.Franz Geischläger,
3345 Göstling an der Ybbs, NÖ.
als Antragsteller und Verfügungsberechtigter
2. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste,
Marxergasse 2, 1030 Wien,
3. die Forstverwaltung Göstling an der Ybbs der Österreichischen Bundesforste, 3345 Göstling an der Ybbs, NÖ.
als Vertreter des Grundeigentümers des Grundstückes Nr.453 der KG Lassing; zur Kenntnis;
4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien;
5. die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270 Scheibbs;
6. das Gemeindeamt Göstling an der Ybbs, 3345 Göstling /Ybbs
mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß eine Eintragung im Veränderungsblatt der Höhlenbucheinlage, die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in einer Ausfertigung auch do. aufliegt, durch das Bundesdenkmalamt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides gesondert veranlaßt werden wird;
7. das Amt der nö.Landesregierung, Herrengasse 13,
1010 Wien, zur Kenntnis;
8. dem Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, Obere Donaustraße 99/7/3, 1020 Wien,
im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Führung des Höhlenkatasters zur Kenntnis.

Wien, am 10.November 1969

Der Präsident:

i.V.

Tripp

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loh

Amf der NÖ. Landesregierung III/2
Einlaufstelle

11.11.1969

13. NOV. 1969

Bearb.: Beilagen 0
Stempel.

ausgegeben. Vor Annahme des Beschlusses über die Einsetzung der Kommission für die Bearbeitung der Vorarbeiten zur Durchführung der Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft vor 1970, eine Besondere Anweisung, die der Generaldirektor dieses Bundesministeriums unterliegt.

Rechtsamt für die Wirtschaft

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesamt für die Wirtschaft ein Widerspruch einzubringen. Die Entscheidung über den Widerspruch erfolgt durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Forst- und Fischereiwirtschaft.

Erzucht aus

1. die Hochpar-Transmissionsgesellschaft m.B.H. & Co. K.G., a.H., des Geschäftsbereichs, Herrn Ing. Franz Gschöckler, 3345 Gresten an der Ybbs, NÖ.
 2. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesregierung, Hauptkassengasse 2, 1020 Wien.
 3. die Österreichische Gresten an der Ybbs der Österreichischen Bundesregierung, 3345 Gresten an der Ybbs, NÖ.
 4. die Generaldirektion der Landwirtschaft, Forst- und Fischereiwirtschaft, 1020 Wien.
 5. die Bezirkskassenschnittstelle, 3370 Scheibbs.
 6. das Gemeindeamt Gresten an der Ybbs, 3345 Gresten an der Ybbs.
 7. das Amt der NÖ. Landesregierung, Hauptkassengasse 2, 1020 Wien, zur Kenntnis.
 8. dem Landwirtschaftlichen Bundesrat in Wien und Niederösterreich, Obergasse 28/29, 1020 Wien.
- Im Hinblick auf die Wirkung bei der Eintragung des Beschlusses zur Kenntnis.

Wien, am 10. November 1969

Herr Präsident

1. V.

1969

Für die Richtigkeit
der Unterschrift
[Signature]

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 / Gürtel 27 Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Beilagen

IX-Na-15/9-1978

Bei Antwort bitte Zahl angeben.

Bezug

Bearbeiter
Mayer

07482/2101-03
Klappe 23

Datum

15. Dezember 1978

Betrifft

Hochkarschacht Göstling/Y.; zum Naturdenkmal erklärte Naturhöhle im Sinne des Naturhöhlengesetzes, Verbesserungsarbeiten

B E S C H E I D

=====

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erteilt der Hochkar Fremdenverkehrsgesellschaft mbH. und Co.KG, 3345 Göstling a.d. Ybbs, gemäß Artikel II, § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.Nr. 169/1928, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), die Zustimmung zu Veränderungen (Adaptierungen) im "Hochkarschacht", die Grundlage und Voraussetzung eines Führungsbetriebes für Höhlenbesucher in diesem Teil des Hochkarschachtes sind.

Es sind dies die

- a) Anlage einer Betonstiege in der Pfingsthalle in 70 cm Breite
- b) Aufstellen von Alu-Leitern bei den Überstiegen
- c) Herstellung eines betonierten Steiges in der Schichthalle
- d) Entfernung von Versturzböcken und lockerem Gesteinsmaterial
- e) Schaffung eines etwas größeren Standplatzes vor der Orgel durch Einebnung der Höhlensohle.

Im Interesse der persönlichen Sicherheit der Besucher wird diese Zustimmung an die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehenden Vorkehrungen geknüpft:

1. Das Gelände seitlich der betonierten Stiege über die Schutthalde in der Pfingsthalle ist mit einem einheitlich durchgehenden Handlauf zu versehen.
2. Die bei den Überstiegen aufgestellten Alu-Leitern sind so zu fixieren, daß Bewegungen der Leitern nicht mehr möglich sind.
3. Über dem ersten Durchstieg hängt ein großer Versturzböck, dessen Auflageflächen bereits stark zerklüftet sind. Dieser Böck stellt eine Gefahrenquelle für die Besucher dar und ist daher mit geeigneten Mitteln zu entfernen.

4. Die Deckenpartie der beiden Durchstiege besteht aus einer Ver-
sturzzone. Diese Zone ist auf ihre Festigkeit hin zu überprüfen
und lockeres Gesteinsmaterial zu entfernen. Bei einem Führungs-
betrieb wird es Aufgabe des Höhlenführers sein müssen, diesen
Bereich ständig auf Veränderungen zu überprüfen und lockeres
Material zu entfernen.
5. Sollte vom Ende der letzten Alu-Leiter auch die Strecke zur
Galerie vor dem Tropfsteinteil (mit Blick in die Pfingsthalle)
im Führungsteil enthalten sein, so ist auf der Galerie ein
sicheres Geländer anzubringen. Dieses Geländer hat nicht nur
die nötige Festigkeit aufzuweisen, sondern muß auch so engmaschig
sein, daß ein Durchrutschen von Kindern unmöglich wird.
Wird dieser Teil nicht in den Führungsbereich eingeschlossen,
so ist durch eine Absperrung dieses Weges bei der letzten
Alu-Leiter ein Betreten dieses Teiles zu unterbinden.
6. Die Wegführung durch die Schichthalle zur Orgel ist als
besonders gelungen und natürlich zu erwähnen. Vor der Orgel,
einer Tropfsteinfigur, die bereits einmal Ziel von Zer-
störungen wurde, ist ein etwas größerer Platz einzuebnen,
der als Standplatz für eine Führungsgruppe ausreicht.
Zwischen diesem Standplatz und der Orgel ist ein Balken oder
ein Geländer einzuziehen, das ein direktes Herantreten an die
Tropfsteinfigur verhindert. Durch diese Maßnahme behält der
Höhlenführer auch in diesem Bereich den Überblick über
die Besucher.
7. An einigen Stellen, vor allem vor und nach den Überstiegen,
waren die bei der Begehung vorhandenen elektrischen Lichtquellen
unzureichend. Dieser Mangel müßte durch Anbringen weiterer
Beleuchtungskörper behoben werden.

Für die Zustimmung ist gemäß Tarifpost A der Landes-Verwaltungs-
abgabenverordnung 1976, LGBl. 3800/1-2 von der Hochkar Fremden-
verkehrsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, eine Verwaltungsabgabe im
Betrag von S 50.-- mit beiliegendem Erlagschein binnen 2 Wochen
anher einzuzahlen.

Der Abschluß der vorangeführten Maßnahmen, Vorkehrungen und Arbeiten
ist der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g :

Mit Eingabe vom 23. August 1978 hat die Hochkar-Fremdenverkehrsgesell-
schaft m.b.H. & Co. KG, 3345 Göstling a.d. Ybbs bei der Bezirks-
hauptmannschaft Scheibbs um die Zustimmung angesucht, Verbesserungs-
arbeiten dem, mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 18. November
1966, Zl. 7823/66 zum Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes
erklärten und unterhalb der Grundparzelle 453, KG Lassing, Gemeinde
Göstling a.d. Ybbs liegenden Hochkarschacht, durchführen zu dürfen.

Nach dem derzeit als Landesgesetz in Geltung stehenden Naturhöhlen-

gesetz (BGBl. Nr. 169/1928 in der derzeit geltenden Fassung) ist die Zustimmung zu Veränderungen in einer zum Naturdenkmal erklärten Höhle durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu erteilen.

Zur Frage, ob überhaupt bzw. unter Vorschreibung welcher Vorkehrungen das verfahrensgegenständliche Vorhaben bewilligt werden kann, wurde durch einen Sachverständigen der Höhlenabteilung des Bundesdenkmalamtes gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Hochkar Fremdenverkehrsgesellschaft, Herrn Ing. Franz Geischläger am 19. November 1978 eine Begehung der Höhle durchgeführt und hierüber ein Bericht an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erstattet. Die im Spruche dieses Bescheides vorgeschriebenen Vorkehrungen gründen sich auf die in diesem Bericht vom Sachverständigen als eine Voraussetzung für eine eventuelle Wiederaufnahme des Führungsbetriebes unbedingt erforderlich gehaltenen Schutzmaßnahmen. Die vorgeschriebenen Kosten stützen sich auf die angeführte Gesetzesstelle.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

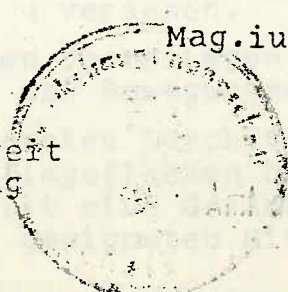
Ergeht an:

1. die Hochkar Fremdenverkehrsgesellschaft mb.H. & Co. KG., zu Hd. des Geschäftsführers, Herrn Ing. Franz Geischläger, 3345 Göstling a.d. Ybbs
2. die Generaldirektion der Österr. Bundesforste, Marxergasse 2, 1030 Wien
3. die Forstverwaltung der Österr. Bundesforste, 3345 Göstling/Y.
4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien
5. das Bundesdenkmalamt, Abt. 22, Hofburg, 1010 Wien, zu Zl. 7872/78
6. den Herrn Bürgermeister in 3345 Göstling a.d. Ybbs
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
8. den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und NÖ, Obere Donaustraße Nr. 99/7/3, 1020 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur Wanzenböck eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Behardt



Amt der NÖ Landesregierung 1173

22. DEZ. 1978.

113-583-16

Beaufh. *Wms* Beisitzer V Stempel.